

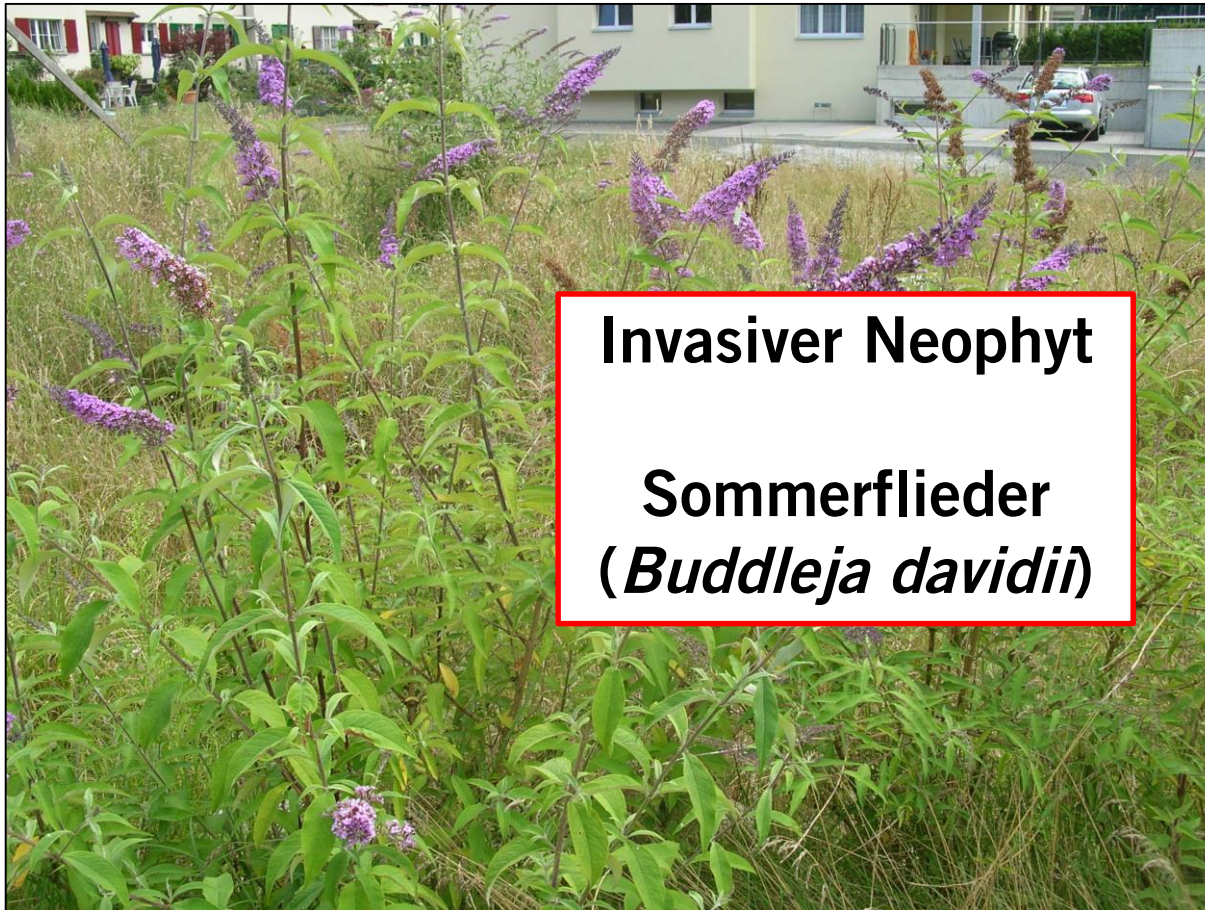
Neobiota

Schulung Umweltschutzbeauftragte 2024



Schulung Umweltschutzbeauftragte

Einheimisch oder Neophyt?



Schulung Umweltschutzbeauftragte

Einheimisch oder Neophyt?



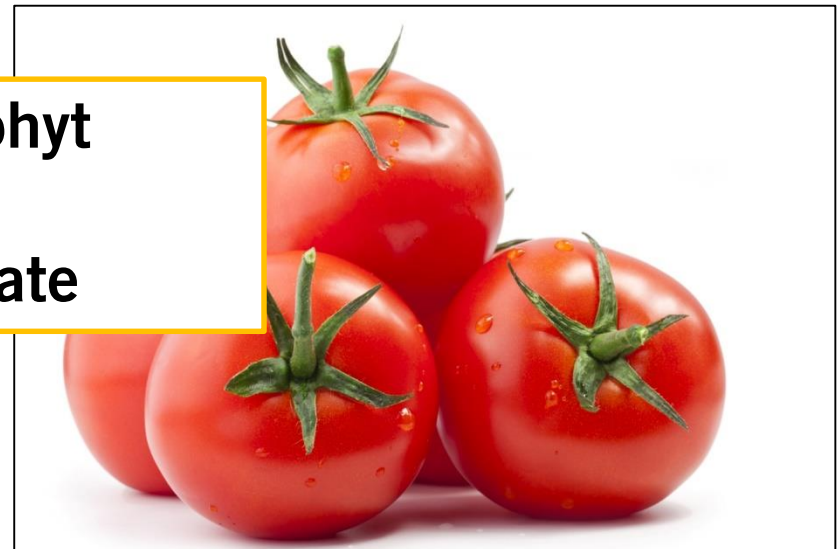
Schulung Umweltschutzbeauftragte

Einheimisch oder Neophyt?



Neophyt

Tomate



Schulung Umweltschutzbeauftragte

Einheimisch oder Neophyt?



Invasiver Neophyt

**Kirschlorbeer
(*Prunus laurocerasus*)**



Schulung Umweltschutzbeauftragte

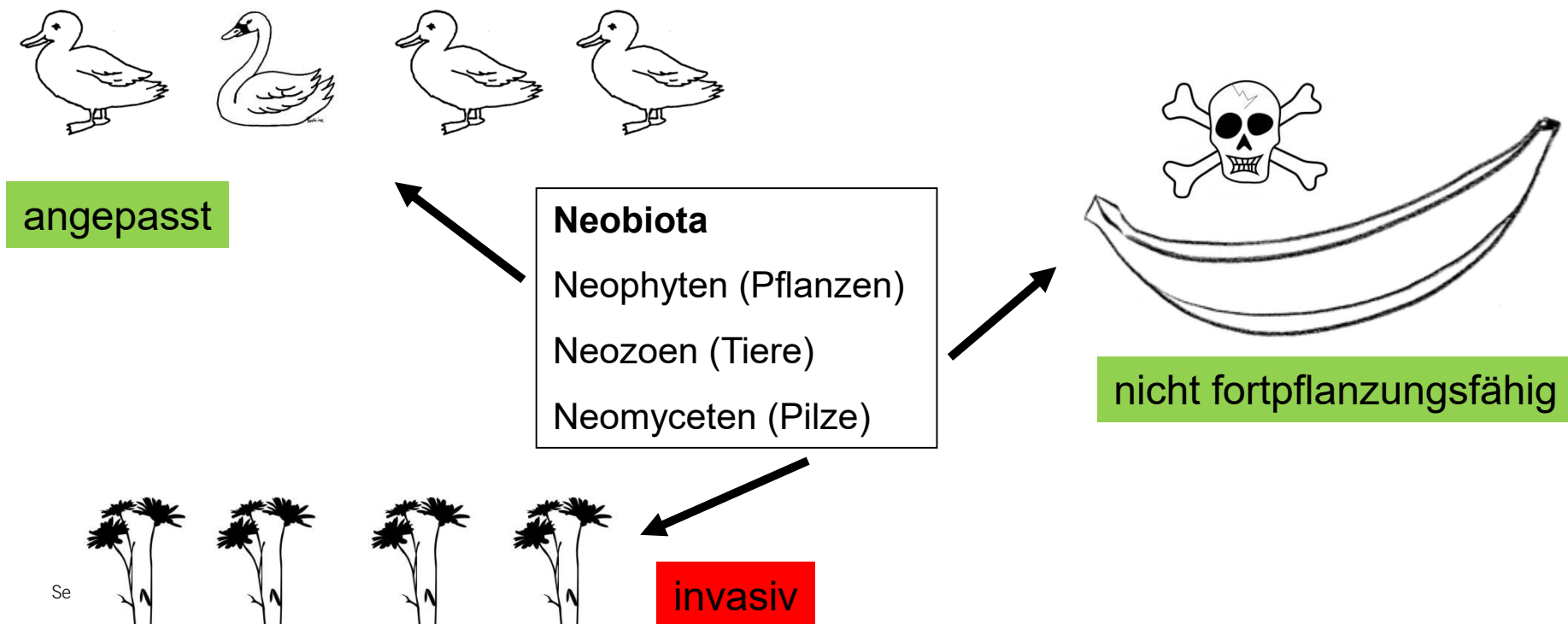
Einheimisch oder Neophyt?



Schulung Umweltschutzbeauftragte

Neobiota Definitionen

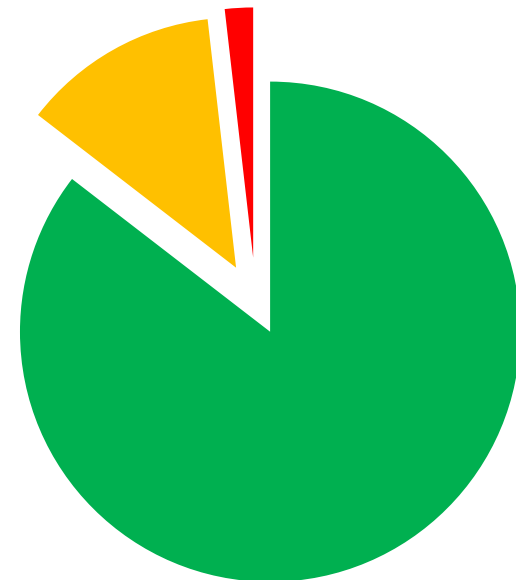
- Griechisch: néos = neu
- Ab 1492 vom Mensch nach Europa eingeführte Arten
- Ohne Menschen wären diese Arten nicht nach Europa gelangt



Schulung Umweltschutzbeauftragte

Neobiota Häufigkeit

- **Neozoen:**
 - Einheimische Tierarten: ca. 32'350
 - Gebietsfremde und etablierte Tierarten: ca. 600
 - Invasive gebietsfremde Tierarten: ca. 60-80
-
- **Neophyten:**
 - Einheimische Pflanzenarten: ca. 2'600
 - Gebietsfremde und etablierte Pflanzenarten: ca. 500-600
 - Invasive gebietsfremde Pflanzenarten: ca. 60



Schulung Umweltschutzbeauftragte

Neobiota

Problematik invasiver Organismen

- Anspruchslos
- Besiedlung gestörter Lebensräume
- Effiziente Verbreitung (z.B. viele Samen)
- Hohe Konkurrenzkraft
- Keine natürlichen Feinde
- Schwierig zu bekämpfen
- ...



Schulung Umweltschutzbeauftragte

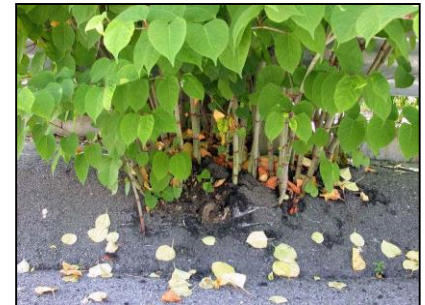
Neobiota

Folgen invasiver Organismen

- **Gesundheitsgefährdende (soziale) Folgen:**
- Auslöser von Allergien (z.B. Samen der Ambrosia)
- Giftige Inhaltsstoffe (Z.B. Kirschlorbeer)
- ...

- **Bauliche und finanzielle ökonomische Folgen:**
- Beschädigung Strassenbeläge (z.B. Knötericharten)
- Kostspielige Entsorgung belasteter Boden
- ...

- **Ökologische Folgen:**
- Verdrängung einheimischer Arten
- Verarmung der Biodiversität
- ...

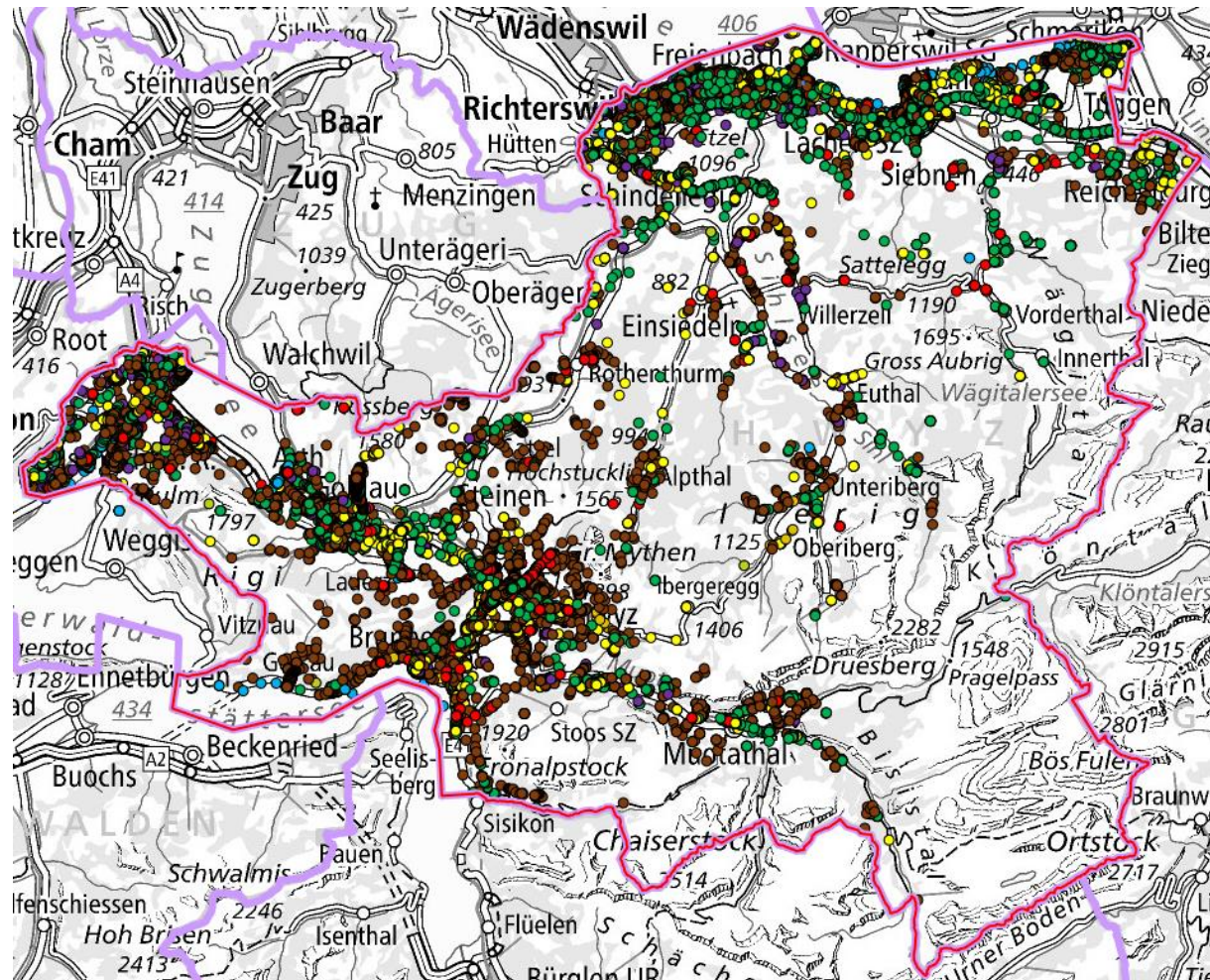


Schulung Umweltschutzbeauftragte

Neobiota

Situation Kanton Schwyz

- **Invasive Neophyten:**
> 20'000 erfasste Standorte
→ im WebGIS sichtbar
- **Invasive Neozoen:**
Einzelfunde



Schulung Umweltschutzbeauftragte

Neobiota Grundlagen

Gesetzlich:

- Bund: Umweltschutzgesetz (USG), **Freisetzungsverordnung (FrSV)**, Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), Pflanzenschutzverordnung (PSV), Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV), Bundesgesetz über die Fischerei und dessen Verordnung (BGF und VBGF), Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV), Waldgesetz (WaG) und Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Kanton: Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG) und Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (VVzUSG)

Strategisch:

- Bund: Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten
- Kanton: Neophyten-Regulierungskonzept des Kantons Schwyz



Schulung Umweltschutzbeauftragte

Anpassung Freisetzungsverordnung (FrSV)

Aktuell

- **Änderung Art. 15:**
- heute:

² Mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 darf in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden; ausgenommen sind Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen. Das BAFU kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang in der Umwelt erteilen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung von Absatz 1 ergriffen hat.²⁸

³ Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.²⁹

- Ab 1.9.24:

^{2bis} Invasive gebietsfremde Organismen nach Anhang 2.2 dürfen nicht für den direkten Umgang in der Umwelt in Verkehr gebracht werden.²⁹

Schulung Umweltschutzbeauftragte

Anpassung Freisetzungsverordnung (FrSV)

Aktuell

- **Anhang 2.1: Pflanzen deren Umgang verboten ist**
- Als direkter Umgang mit Organismen in der Umwelt gelten das Verwenden, Verarbeiten, Vermehren und Verändern, das Durchführen von Freisetzungsversuchen sowie das Inverkehrbringen, Transportieren, Lagern oder Entsorgen. Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Bekämpfung der Organismen dienen, und der direkte Umgang in der Umwelt, für den eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde (z. B. für Forschungsarbeiten).
- **Anhang 2.2: Pflanzen die nicht Inverkehr gebracht werden dürfen**
- Inverkehrbringen umfasst die Abgabe von Organismen an Dritte in der CH für den Umgang in der Umwelt, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht sowie die Einfuhr für den Umgang in der Umwelt.

Schulung Umweltschutzbeauftragte

Anpassung Freisetzungsverordnung (FrSV)

Aktuell

- **Vor 1.9.24:**
- Anhang 2: Verbotene invasive gebietsfremde Organismen
 - 11 Pflanzen und 3 Tiere
- **Seit 1.9.24:**
- Anhang 2.1: Für Umgang verbotene invasive gebietsfremde Organismen
 - 22 Pflanzen und 3 Tiere
- Anhang 2.2: Für Inverkehrbringen verbotene invasive gebietsfremde Organismen
 - 31 Pflanzen

Schulung Umweltschutzbeauftragte

Neobiota Konzept Kanton Schwyz

- Konzept beschränkt sich auf invasive Pflanzen, invasive gebietsfremde Tiere werden aber erwähnt (Zuständigkeit Kanton).
- Umsetzung seit Anfang 2019
- Synthese aus Pilotprojekt «Umgang mit invasiven Neophyten» 2016-2018
- Zeigt Handlungsbedarf auf
- Definiert Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte
- Definiert Zuständigkeiten und Aufgaben
- Zeigt kantonale Unterstützung

Umweltdepartement
Amt für Umweltschutz

kantonschwyz 

Künftige Verhinderung des Auftretens invasiver gebietsfremder Pflanzen

Neophyten-Regulierungskonzept des Kantons Schwyz



Stand: 27. August 2018
Genehmigung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 622/2018

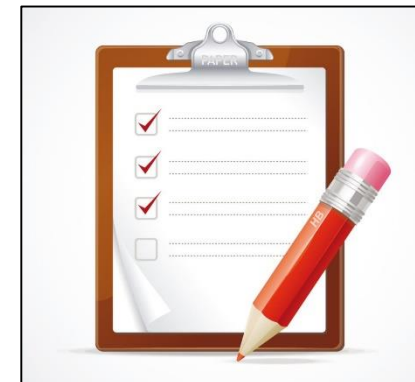
www.sz.ch

Schulung Umweltschutzbeauftragte

Neobiota

Konzept Kanton Schwyz

- **Aufgaben Gemeinden/ Bezirke:**
- Benennung Neophytenverantwortliche/-r
- Erstellung kommunales Konzept
- Absprache bei Mehrgemeindebezirken für Aufgabenteilung
- Regulierung und Entsorgung Neophyten im Gemeindegebiet
- Koordination und Begleitung Neophyten-Regulierung auf Privatgrund
- Sicherstellen der mehrjährigen Kontrolle und Regulierung der Neophytenstandorte
- Umsetzungskontrollen und nachführen der Daten bei Infoflora
- Beantragung und Abrechnung finanzieller Beiträge bei AfG
- Periodische Absprache mit AfG zu Umsetzung
- Unterstützung bei Aktivitäten des Kantons

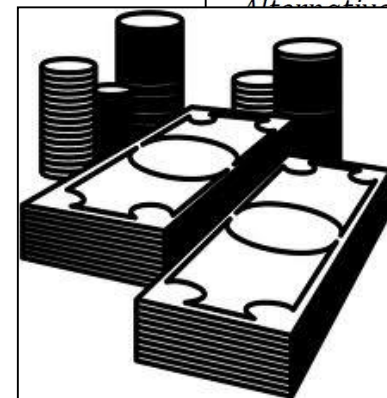


Schulung Umweltschutzbeauftragte

Neobiota Konzept Kanton Schwyz

Kantonale Unterstützung

- Beratung
- Aus- und Weiterbildung
- Informationsmaterialien
- Kontaktvermittlung
- Finanzielle Beiträge (via Gesuch, bis 80% der Kosten)



Schulung Umweltschutzbeauftragte

Neobiota Aktuell

Reinigungspflicht für Schiffe und Boote in der Zentralschweiz

- Hauptvektor Verbreitung gebietsfremder Arten in Gewässern: gewässerwechselnde Freizeitschiffe
- Präventionskosten tiefer, als mögliche wirtschaftliche Schäden bei Einschleppung
- Ab 1. Juli 2023: Immatrikulierte Schiffe müssen vor Einwasserung in anderes Gewässer gründlich gereinigt werden (→ wird ersetzt)
- Ab 1. August 2024: Einführung Schiffsmelde- und –reinigungspflicht (gewässerwechselnde Schiffe müssen gereinigt werden und der Gewässerwechsel ist im Voraus anzumelden). Prozessabwicklung via digitale Anwendung.
- Weitere Infos: www.umwelt-zentralschweiz.ch/schiffsreinigungspflicht



Schulung Umweltschutzbeauftragte

Neobiota

Weitere Informationen

- **Info Flora:** www.infoflora.ch/neophyten
- **Kanton Schwyz:** www.sz.ch/neobioten
- **WebGIS SZ:** map.geo.sz.ch > Geokategorien> Wald, Flora, Fauna > invasive Neophyten



Sandro Betschart- Tel. 041 819 20 84 – sandro.betschart@sz.ch